

Nichtamtliche Lesefassung

Richtlinie für die Förderung von Vereinen / Verbänden / Organisationen in der Gemeinde Holtland vom 11.12.2025

Präambel:

Die politische Gemeinde Holtland wertschätzt die für das Gemeinwohl wichtige soziale und gesellschaftliche Rolle der ortsansässigen Vereine, Verbände, FFW, Chöre etc.

Sie ist stolz auf das Engagement der Bürger und würdigt und fördert das Ehrenamt.

Die Vereine und Verbände leisten vielfältige Beiträge für den gemeinschaftlichen Zusammenhalt in der Gemeinde, wie in der Heimatpflege, in der Kinder- und Jugendarbeit, in der Gestaltung und Förderung des sportlichen, geselligen, musischen und kulturellen Lebens in der Gemeinde.

Sie ermöglichen sinnvolle Freizeitgestaltungen, bieten psychischen und körperlichen Ausgleich zu den Anforderungen des Alltags und geben Gelegenheit zu Geselligkeit, Begegnung und Weitergabe von Erfahrungen und Wissen über Altersgrenzen hinweg und dienen der Integration von zugezogenen Einwohnern und Flüchtlingen in die Gemeinde.

Zur Förderung und Unterstützung der Vereine und Verbände in ihrer Tätigkeit, leistet die politische Gemeinde Holtland ihren ideellen und materiellen Beitrag im Rahmen dieser Richtlinie auf entsprechendem Antrag, im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten.

Die Verantwortung für die Umsetzung, Ausführung und Erfüllung ihrer Projekte und Aufgaben, vor allem für die Wirtschaftlichkeit ihres Handelns, verbleibt dabei volumnfänglich bei den Vereinen, Verbänden und Organisationen.

§ 1 Antragsberechtigte

§ 1.1 Nach dieser Richtlinie werden Vereine / Verbände / Organisationen gefördert, die

- über eine Satzung und einen Vorstand verfügen und gemeinnützig im Sinne des Gesetzes sind,
- seit mindestens einem Jahr im Vereinsregister (mit Sitz beim LG Aurich) eingetragen sind, oder seit einem Jahr bestehen und auf Dauer angelegt sind,
- deren Mitglieder überwiegend natürliche Personen sind und einen Mitgliedsbeitrag erheben,
- deren regelmäßiger Betrieb im Gebiet der politischen Gemeinde Holtland stattfindet.
- Die Gemeinde Holtland behält sich vor, die Förderung von Vereinen / Verbänden / Organisationen, die keine ausreichenden satzungsgemäßen Aktivitäten nachweisen, auszusetzen bzw. in Gänze abzulehnen.

§ 1.2 Vereine, Verbände, Organisationen und Gruppierungen, die nicht unter diese Richtlinie fallen sind:

- Politische Parteien und Wählervereinigungen im Sinne von Art. 21 GG,
- Genossenschaften,
- Religionsgemeinschaften, mit Ausnahmen von Chören, Orchestern und Gruppen zur Förderung der Jugend
- Wirtschaftliche Vereine im Sinne von § 22 BGB,
- Vereine, Verbände, Organisationen und Gruppierungen, deren tatsächliche Zwecke nicht kulturelle, ökologische, soziale oder sportliche Belange zum Ziel haben und nicht gemeinnützig im Sinne des Gesetzes sind.

§ 2 Grundsätze zur Vergabe von Fördermitteln

§ 2.1 Die Gewährung von Fördermitteln setzt voraus, dass der Antragsteller:

- einen seiner Finanzlage entsprechenden Anteil an Eigenmitteln selbst aufbringt,
- alle Förderungsmöglichkeiten ausschöpft, die der Bund, das Land oder Dritte (Verbände, Sponsoren etc.) anbieten,
- die Sicherung der Gesamtfinanzierung des zu fördernden Projektes nachweist.

§ 3 Förderungen

§ 3.1 Der Haushalt der Gemeinde Holtland weist für das laufende Geschäftsjahr eine maximale Fördersumme aus. Sobald dieser Betrag ausgeschöpft ist, wird auf Antrag des Fachausschusses oder des Gemeinderates, eine Berücksichtigung/ Ausschüttung der beantragten Förderung auf das nächste Geschäftsjahr verschoben.

Die Gremien der Gemeinde behalten sich das Recht vor, den Betrag der Förderung festzulegen oder den Antrag in Gänze abzulehnen.

Die Bewilligung und Festsetzung der Höhe der Förderung pro Maßnahme / Projekt ist abhängig von der Haushaltslage des jeweiligen beschlossenen Jahreshaushaltes der Gemeinde und der im laufenden Geschäftsjahr eingegangen förderungsfähigen Anträge.

§ 3.2 Es werden Anteils- oder Festbetragsförderungen ausgelobt:

§ 3.2.1 Festbetragsförderungen für Projekte / Veranstaltungen / Maßnahmen / Anschaffungen im laufenden Geschäftsjahr:

Maßnahmen- bzw. projektbezogen können Fördermittel gem. dieser Richtlinie beantragt werden.

§ 3.2.2 Anteilsförderungen für Investitionen und langfristige Projekte:

Investitionen werden für Gebäude oder Grundstücke gefördert, die dem Verein, dem Verband oder der Gemeinde gehören. Wenn das geförderte Gebäude dem Verein / Verband / Organisation gehört,

muss per Satzung des Antragstellers sichergestellt sein, dass bei einer Auflösung des Vereines/Verbandes/Organisation das Eigentum des Gebäudes der Gemeinde zufällt.

Die Förderhöhe für Investitionen richtet sich nach den Förderbedingungen des Hauptförderers (z.B. Land, Bund, EU), maximal jedoch 25% des Eigenanteils oder einem Höchstbetrag von € 5.000,-- je Maßnahme / Projekt.

In Ausnahmefällen entscheidet der Gemeinderat.

§ 4 Verfahren

§ 4.1 Anträge

Anträge auf Förderungen sind in Schriftform per Post oder elektronisch per E-Mail bis zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres bei der Gemeindeverwaltung Holtland, Rathausstraße 14, 26835 Hesel, einzureichen.

§ 4.2 Nachweis der Förderwürdigkeit der Maßnahme / des Projektes:

Zur Beurteilung der Förderungsfähigkeit, Bewilligung des Antrages und Festsetzung der Höhe der Förderung haben die Antragsteller folgende Angaben und Unterlagen schriftlich einzureichen:

- detaillierte Projektbeschreibung mit Kosten- und Finanzierungsplan
- Angaben zur Vertretungsberechtigung, Haftung, Satzung und Bankverbindung
- Nachweis der Förderungswürdigkeit des Projektes / der Maßnahme gem. dieser Förderungsrichtlinie der Gemeinde Holtland.

§4.2.1

Auf Anforderung des Gemeinderats sind Angaben zum Mitgliederstand; Nachweis des Einganges der Mitgliederbeiträge und Angaben zur Finanzlage des beantragenden Vereins / Verbandes / Organisation nachzureichen.

§ 4.3 Verwendungsnachweis

Für den Nachweis der Verwendung der Fördermittel hat der Antragsteller spätestens 3 (drei) Monate nach Beendigung des Projektes / Maßnahme oder 12 Monate nach Auszahlung der Förderung folgende Unterlagen als Verwendungsnachweis zur Prüfung einzureichen:

- Offenlegung und Aufstellung aller dem Projekt / der Maßnahme zuzurechnenden Kosten bzw. Einnahmen / Ausgaben
- Vorlage einer detaillierten Projektdokumentation
- Zahlungsnachweise in Kopie.

§4.3.1

Eine Fristverlängerung ist auf Antrag möglich

§ 4.4 Bewilligung durch den Gemeinderat

- Der Antrag über die Gewährung der Fördermittel wird durch den Gemeinderat geprüft und bewilligt.
- Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Förderung besteht nicht.
- Das Prinzip der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gemäß § 110 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz ist bei jeder Verwendung von Fördermitteln einzuhalten.
- Die Bewilligung erfolgt durch Zuwendungsbescheid, der ggf. mit einem Zweckbindungsvermerk versehen ist, an den Antragsteller.

§ 4.5 Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt nach Bewilligung des Antrages.

Bei größeren bzw. zeitintensiveren Maßnahmen sind mehrere Auszahlungstermine zulässig, die auch vor der Abgabe des Verwendungsnachweises liegen können.

Der Gemeinderat behält sich vor bis zu 50 % der Fördersumme als Schlussrate zurückzuhalten, bis der Verwendungsnachweis vollständig geprüft und genehmigt ist.

§ 5 Rückforderung

§ 5.1 Rückforderung

Leistungen der Gemeinde, die aufgrund unvollständiger oder fehlerhafter Angaben des Antragstellers gewährt worden sind, können von der Gemeinde zurückgefordert werden. Ein Ausschluss des Vereins/ Verbandes / Organisation von weiteren Förderungen kann durch die Gemeinde verfügt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt zum 01.01.2025 rückwirkend in Kraft.